

# Klima-News

Ausgabe 1/2026

31.03.2026

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeines .....	2
Zuständigkeiten in der StEWK.....	2
Veranstaltungen.....	2
Aktuelle Übersichten zur Stromerzeugung in Deutschland .....	3
Windenergie.....	4
Aktueller Ausbaustand .....	4
Warum Windenergieanlagen stillstehen .....	4
Aktualisiertes Informationspapier zum Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen.....	4
Neue FAQ Nr. 24 der LUBW .....	5
Solarenergie.....	5
LBO-Novelle 2026: Erweiterte Verfahrensfreiheit für Freiflächen-Solaranlagen.....	5
Kommunale Wärmeplanung .....	6
Neue Leitfäden der Stiftung Umweltenergierecht .....	6
Klimawandelanpassung .....	6
Schulungsreihe zu Klimawandelanpassungskonzepten gestartet .....	6
Gesetzgebungsverfahren .....	7
§ 35 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BauGB – Bauplanungsrechtliche Privilegierung von Batteriegroßspeichern .....	7
Rechtsprechung.....	9
Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 07.11.2025 - 7 B 2.25 - .....	9
VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19. November 2025 - 14 S 103/25 - .....	10



## Allgemeines

### Zuständigkeiten in der StEWK

Die Themen und Zuständigkeiten der StEWK sowie die aktuellen Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpersonen können Sie jederzeit auf der [Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe](#) abrufen.

### Veranstaltungen

Die Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA-BW) veranstaltet in regelmäßigen Abständen Online-Termine rund um das Thema Erneuerbare Energien und bewirbt diese in ihrem [Veranstaltungskalender](#).

Folgende Termine könnten Sie ggfs. interessieren:

- 30. März 2026: Online-Sprechstunde zu erneuerbaren Energien - Schwerpunkt Freiflächen-Photovoltaik
- 13. April 2026: Online-Sprechstunde zu erneuerbaren Energien – Schwerpunkt Netzanschluss
- ab 15. April 2026: Veranstaltungsreihe für Kreistags- und Gemeinderatsmitglieder „klimaschutz\_konkret online – Kommunalpolitik im Fokus“
- 20. April 2026: Online-Sprechstunde zu erneuerbaren Energien - Schwerpunkt Windenergie

„Der Energieatlas Baden-Württemberg – Fundiertes Wissen: unabhängig, kostenlos, qualitätsgeprüft!“

Vortrag der LUBW mit Fragerunde zur aktuellen Version des Energieatlas Baden-Württemberg

Am 16. April 2026 ab 17:00 Uhr im TRIANGEL, Kaiserstr. 93, 76133 Karlsruhe

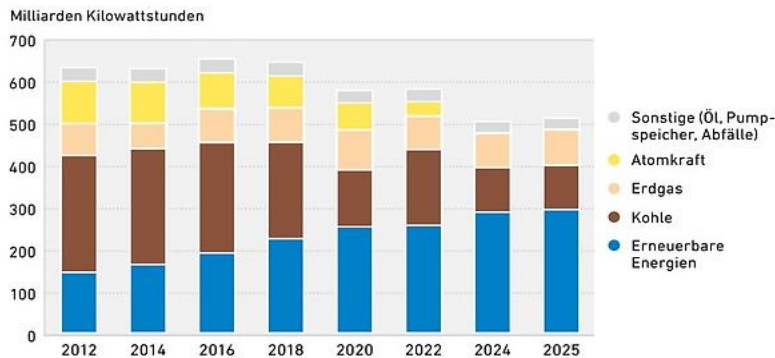
Unverbindliche Anmeldung per E-Mail an: [Energieatlas@lubw.bwl.de](mailto:Energieatlas@lubw.bwl.de)

## Aktuelle Übersichten zur Stromerzeugung in Deutschland

Die Stromerzeugung in Deutschland bewegt sich immer weiter weg von fossilen Energieträgern und hin zu nachhaltiger Energieerzeugung durch u.a. Wind- und Solarenergie, wie das nachfolgende Schaubild der Agentur für Erneuerbare Energien e.V. darstellt.

### Entwicklung der Stromerzeugung in Deutschland 2012 bis 2025

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien hat den Atomausstieg ermöglicht und den Anteil der fossilen Energieträger bereits deutlich reduziert.



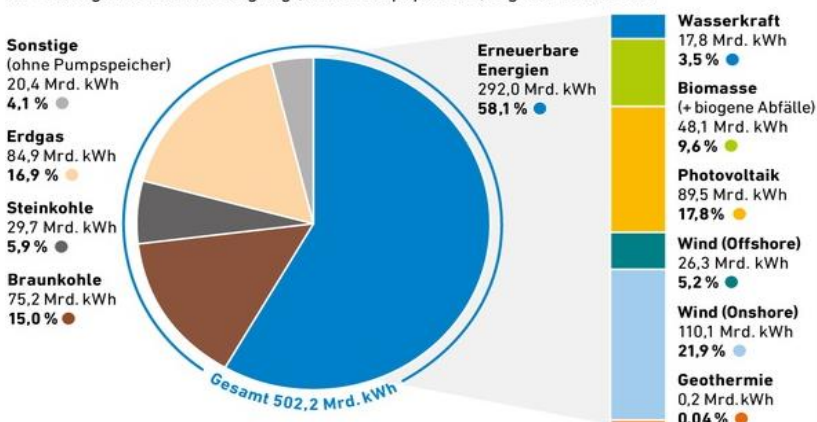
Quelle: AG Energiebilanzen, BMWK; Stand: 12/2025  
© 2026 Agentur für Erneuerbare Energien e.V.



Der Anteil an erneuerbaren Energieträgern an der Stromerzeugung in Deutschland lag im Jahr 2025 bei rund 58 Prozent. Den größten Anteil der einzelnen Energieträger an der Gesamterzeugung machte die Windkraft aus. Aber auch Photovoltaikanlagen trugen wesentlich zur Stromerzeugung bei. Neben überdurchschnittlich vielen Sonnenstunden im Sommer trug auch der Ausbau der installierten Leistung dazu bei, dass Photovoltaik einen deutlichen Anstieg gegenüber dem Vorjahr verzeichnete.

### Der Strommix in Deutschland im Jahr 2025

Der Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch betrug 55 Prozent, ihr Beitrag zur Stromerzeugung (ohne Pumpspeicher) lag bei 58 Prozent.



Quelle: AG Energiebilanzen; Stand: 12/2025  
© 2026 Agentur für Erneuerbare Energien e.V.





## Windenergie

### Aktueller Ausbaustand

Im Jahr 2025 verzeichnete der Windkraftausbau in ganz Deutschland eine außergewöhnliche Aufwärtsentwicklung, sowohl bei den Inbetriebnahmen, als auch bei den erteilten Genehmigungen für neue Windenergieanlagen an Land. Die neu genehmigte Windenergieleistung erreichte mit 20,7 GW ein Allzeithoch.

In Baden-Württemberg sind aktuell 825 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von rund 2,1 GW in Betrieb. Darüber hinaus sind rund 1.800 Windenergieanlagen in Planung, d.h. sie wurden als Projekte vorgestellt, bereits beantragt oder sogar bereits von der zuständigen Immissionsschutzbehörde genehmigt. Um die Klimaschutzziele des Landes (Klimaneutralität 2040) zu erreichen, ist nach einer Studie des Zentrums für Sonnenenergie und Wasserstoff-Forschung eine installierte Erzeugungsleistung aus Windenergie von rund 6,1 GW bis Ende 2030 und rund 12,1 GW bis Ende 2040 zu erreichen. Es sind damit noch erhebliche Anstrengungen bis zum Erreichen der Wind-Ausbauziele in Baden-Württemberg erforderlich.

### Warum Windenergieanlagen stillstehen

Die Fachagentur Wind und Solar hat eine neue Broschüre veröffentlicht, die sich mit der Frage auseinandersetzt, wieso Windenergieanlagen zeitweise stillstehen können. Angesprochen werden u.a. bestimmte Wetterbedingungen, der Schutz der Anwohnenden, der Artenschutz, Wartungs- und Reparaturarbeiten aber auch die Stabilität des Stromnetzes. Die Broschüre finden Sie unter diesem [Link](#). Weitere Publikationen, wie beispielsweise zum Rückbau und Recycling von WEA, sind in der [Mediathek](#) abrufbar.

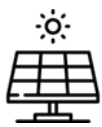
### Aktualisiertes Informationspapier zum Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen

Weiterhin hat die Fachagentur Wind und Solar bereits zum Jahresbeginn ein neues [Hintergrundpapier](#) zum Thema „Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“ veröffentlicht. Auf dieser Grundlage wurde im März 2026 nun auch das [Kompaktwissen](#) zum selben Thema aktualisiert. Beide Papiere bieten einen Überblick zu den wichtigsten rechtlichen und technischen Grundlagen und Neuerungen zum Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen.

## **Neue FAQ Nr. 24 der LUBW**

Das LUBW hat am 12. Februar 2026 neue FAQ auf die Themenseite Windenergie der LUBW veröffentlicht. Unter anderem werden Ausführungen zu einer Studie zu den Auswirkungen von Windparklayout und Luftströmungen auf Schallimmissionen von Colas et al. (2025) gemacht, deren Ergebnisse bereits mehrfach in Medien aufgegriffen worden sind. Die Inhalte der FAQ können bei Stellungnahmen auf entsprechende Anfragen verwendet werden.

---



## **Solarenergie**

### **LBO-Novelle 2026: Erweiterte Verfahrensfreiheit für Freiflächen-Solaranlagen**

Mit der im Februar 2026 vom Landtag Baden-Württemberg beschlossenen Ergänzung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) wird die im Jahr 2025 eingeführte Verfahrensfreiheit für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) sowie für Freiflächenanlagen zur thermischen Solarnutzung praxisgerecht erweitert.

Bereits seit der Novelle vom 28.06.2025 sind FF-PV sowie Anlagen zur thermischen Solarnutzung unabhängig von Größe, Höhe und Standort verfahrensfrei. In der Praxis zeigte sich jedoch, dass wesentliche Nebenbestandteile – insbesondere Einfriedungen, Trafostationen, Speicheranlagen oder Leitungstrassen – weiterhin gesondert auf ihre Genehmigungspflicht zu prüfen waren. Dies führte dazu, dass einige Projekte trotz verfahrensfreier Hauptanlage faktisch weiterhin einem Genehmigungsverfahren unterlagen.

Die nun beschlossene Änderung der LBO schließt diese Lücke. Die Verfahrensfreiheit für Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung im Anhang 1 zu § 50 Abs. 1 Nr. 3c LBO wurde ausdrücklich auf alle zugehörigen Einfriedungen und technischen Nebenanlagen jeder Art erweitert. Erfasst sind insbesondere Einfriedungen (z. B. Schutz- oder Sicherheitszäune) sowie technische Nebeneinrichtungen (z. B. Wechselrichter- und Transformatorstationen, Batterie-, Wasserstoff- oder Wärmespeicher, Mess- und Steueranlagen sowie Kabel- und Leitungstrassen einschließlich der zugehörigen Fundamente).

Damit erstreckt sich die Verfahrensfreiheit künftig ausdrücklich auch auf sämtliche funktional zugehörigen Nebenanlagen. Diese Bestandteile sind daher nicht mehr isoliert genehmigungspflichtig, sofern sie der geplanten Photovoltaikanlage funktional zugeordnet sind und ihr dienen. Für die kommunale Praxis bedeutet dies eine spürbare Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung. Separate bauordnungsrechtliche Prüfungen für

---

Nebenanlagen entfallen künftig. Unverändert bleibt jedoch die Pflicht zur Einhaltung der materiellen Anforderungen des Bauordnungsrechts sowie der bauplanungsrechtlichen Vorgaben. Darüber hinaus entbindet die Verfahrensfreiheit nicht von etwaigen erforderlichen Genehmigungen (Natur- und Landschaftsschutz, Wasserrecht etc.).

Die Änderung dient damit der weiteren Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien bei gleichzeitiger Wahrung der planungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen.

([Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Jahrgang 2026, Nr. 15, S. 22, vom 27. Februar 2026](#))

---



## Kommunale Wärmeplanung

### Neue Leitfäden der Stiftung Umweltenergierecht

Am 12. Februar 2026 veranstaltete die Stiftung Umweltenergierecht einen Online-Termin für Kommunen, Energieversorgungsunternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger zum Thema „Orientierungshilfe für die Praxis: Leitfäden zur Umsetzung kommunaler Wärmepläne“, in der sie drei neue Leitfäden zur kommunalen Wärmeplanung für die oben genannten Adressatenkreise vorstellte. Die Vortragsfolien der Veranstaltung und Leitfäden sind auf der Homepage der Stiftung Umweltenergierecht veröffentlicht und [hier](#) abrufbar.

---



## Klimawandelanpassung

### Schulungsreihe zu Klimawandelanpassungskonzepten gestartet

Durch die im letzten Jahr in Kraft getretene Novelle des KlimaG BW sind Stadtkreise, große Kreisstädte und Landkreise zur Erstellung eines Klimawandelanpassungskonzepts gesetzlich verpflichtet.

Die Erstellung der Konzepte im Landkreis erfolgt unter Mitwirkung der kreisangehörigen Gemeinden. Die Gemeinden können die Konzepte auch eigenständig erstellen, damit entfällt aber gleichzeitig die Verpflichtung des Landkreises für das Gemeindegebiet.

---

Um den Einstieg in die Erstellung von Klimawandelanpassungskonzepten zu vereinfachen und das Verständnis für diese Thematik insgesamt zu erhöhen, wurde eine Schulungsreihe durch die LUBW erstellt. Die Reihe ist in fünf Teile untergliedert.

Bereits Mitte März startete diese mit einem Einstieg in die kommunale Klimaanpassung.

Die Aufzeichnung der Veranstaltung ist über [klimaatlas-bw.de](https://klimaatlas-bw.de) abrufbar.

#### Die weiteren Termine:

22.04.2026 – Bestandsaufnahme und Klimawirkungsanalyse, online.

12.05.2026 – Mitnehmen, überzeugen, umsetzen: Erfolgreiche Einbindung und Beteiligung, in Präsenz, Stuttgart

30.06.2026 – Klimabetroffenheit systematisch analysieren und priorisieren, online

29.09.2026 – Von der Analyse zur Aktion: Maßnahmenplanung im Klimawandelanpassungskonzept, online

Die Veranstaltungsübersicht und die Links zu den Anmeldungen finden Sie [hier](#).



## **Gesetzgebungsverfahren**

### **§ 35 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BauGB – Bauplanungsrechtliche Privilegierung von Batteriegroßspeichern**

Durch die jüngste Änderung des Baugesetzbuchs durch das Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung des BauGB und des BImSchG vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) erfolgte unter anderem eine wesentliche Ergänzung im Kanon der im Außenbereich „privilegierten“ Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB sind Vorhaben privilegiert, die der Speicherung von elektrischer Energie in einer Batteriespeicheranlage dienen und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer vorhandenen Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien stehen. Die Regelung betrifft sogenannte „Co-Location-Speicher“, umgangssprachlich auch als „Grünstromspeicher“ bezeichnet. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass sie in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit einer Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen (zumeist Windenergieanlagen oder Photovoltaik) stehen. Die Änderung zum 23.12.2025 bewirkt damit eine nachträgliche Einschränkung gegenüber dem erst zum 13.11.2025 in Kraft getretenen § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

a. F., wonach Batteriespeicher ohne weitere räumlich-funktionale Voraussetzungen umfassend privilegiert waren.

In einem räumlichen Zusammenhang mit der Erzeugungsanlage steht ein Batteriespeicher, wenn er auf der nächstgelegenen, zur Verwirklichung eines Speichers geeigneten Fläche geplant wird. Diese kann - muss aber nicht zwingend - unmittelbar an einen Standort der Erzeugungsanlage angrenzen. Häufig dürfte dies auch von rechtlichen und (vor allem bei Windenergieanlagen) nicht zuletzt topographischen Gegebenheiten abhängen. Der funktionale Zusammenhang erfordert insbesondere eine Auslegung des Speichers entsprechend der Leistung der jeweiligen Erzeugungsanlage. Dies bedeutet, dass der Speicher insbesondere keine Überdimensionierung im Verhältnis zu der Erzeugungsanlage aufweisen darf. Damit sind gleichwohl Speicherkapazitäten wie auch Ein- und Ausspeiseleistungen für eine Dauer von mehreren Stunden bis hin zu Tagesenergieerträgen der zugehörigen Erzeugungsanlagen unproblematisch als im „funktionalen Zusammenhang“ stehend zu bewerten.

Die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens bisweilen diskutierte zusätzliche Voraussetzung einer „Netzdienlichkeit“ des Speichers wurde demgegenüber nicht ins Gesetz übernommen. Vielmehr stellt die Gesetzesbegründung fest, dass die nach Nummer 11 privilegierten Speicher planungsrechtlich nicht in ihrem Betrieb beschränkt seien. Liegt daher ein funktionaler Zusammenhang vor, erscheint auch eine – teilweise – Ein- und Ausspeisung von Strom aus dem Netz (sog. „Graustrom“) nicht schädlich für die Privilegierung.

Gleichfalls privilegiert sind, was der Wortlaut [„der Speicherung (...) dient“] bereits hinreichend deutlich vermittelt, auch Nebenanlagen des Speichers wie Zäune, kleinere Betriebsgebäude oder sonstige technische Nebeneinrichtungen.

Der weitere Privilegierungstatbestand gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB betrifft Batteriespeicher, die nicht bereits unter Nummer 11 fallen. Diese unterliegen weitreichenderen Voraussetzungen. So dürfen diese in einer Entfernung von höchstens 200 m zu der Grundstücksgrenze einer Umspanneinrichtung der Höchst- bis Mittelspannungsebene oder eines (auch ehemaligen) Kraftwerksstandorts liegen (Nummer 12 Buchst. a). Sie müssen zudem eine Nennleistung von mindestens 4 MW aufweisen (Nummer 12 Buchst. b). Ferner darf die Gesamtzahl solcher Speicher eine Gesamtfläche von 0,5 Prozent der Gemeindefläche, höchstens jedoch von 50.000 m<sup>2</sup> bzw. 5 Hektar nicht überschreiten (Nummer 12 Buchst. c).

Die Regelung lässt nach ihrer Struktur und ihren kleinteiligen Voraussetzungen gewisse Rechtsunsicherheiten bei der Umsetzung erwarten.

Vergleichsweise klar erscheint noch die Auslegung des Abstandserfordernisses insofern als die Speicherstandorte mit allen ihren Teilflächen nicht weiter als 200 m von den Grundstücken der Bezugsanlagen (Umspannstationen oder Kraftwerke) entfernt liegen dürfen. Ist eine Einfriedigung der Flächen vorhanden, so gibt diese den äußeren Abschluss der Anlage vor,

ansonsten eine gedachte Linie entlang des Rands der genutzten Fläche. Bei Umspannstationen ist unerheblich, ob die Anlagen zur Erhöhung oder Verringerung der Spannungsebene dienen.

Zu beachten ist ferner die Nennleistung (nicht Kapazität) eines solchen Speichers von 4 MW. Bei einer (derzeit noch) üblichen Auslegung eines Speichers als sogenannter 2-Stunden-Speicher entspricht dies einer zu installierenden Mindest-Energiekapazität von 8 MWh, im Falle eines 4-Stunden-Speicher-Konzepts entsprechend von 16 MWh.

Zu erheblichen Unsicherheiten dürfte die Bestimmung der Flächenobergrenzen beitragen. Die pauschale Obergrenze von 5 Hektar pro Gemeindegebiet (nicht Teil-Gemarkung) für sämtliche Speicher nach § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB erscheint für flächengroße Gemeinden restriktiv. Maßgeblich ist die Gesamtfläche, nicht etwa die zulässige oder tatsächlich überbaute Grundfläche (vgl. 19 Abs. 2 BauNVO).

Die Flächenrestriktionen lassen zudem einen erheblichen Projektierungsdruck auf geeigneten Flächen erwarten. Maßgeblich für die Privilegierung ist angesichts der knappen Flächen, wie auch im immissionsschutzrechtlichen Kontext, das Prioritätsprinzip. Hieraus folgt, dass diejenige Anlage, für die zuerst ein vollständiger und prüffähiger Antrag eingereicht wurde, gegenüber später beantragten Anlagen Vorrang genießt. Den für eine Genehmigung zuständigen unteren Baurechtsbehörden ist in diesem Zusammenhang eine genaue Dokumentation der Vollständigkeitsprüfung zu empfehlen.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit der Gemeinden, durch Bauleitpläne Baurecht für Batteriegroßspeicher zu schaffen, durch die neuen Regelungen unberührt bleibt. In diesem Fall sind jedoch insbesondere die Vorgaben der Regionalplanung zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 3 ROG) und in bestimmten Fällen zu beachten (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB).



## Rechtsprechung

### [Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 07.11.2025 - 7 B 2.25 -](#)

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Windenergieanlagen im Zusammenhang mit nicht nach § 45b BNatSchG kollisionsgefährdeten Brutvogelarten

In der genannten Entscheidung stellt das Bundesverwaltungsgericht - 7. Revisionsssenat - unter anderem klar, dass Brutplätze und Ansammlungen von nicht in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG aufgezählten und daher nicht kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (hier: des

---

Graureihers) hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit Windenergieanlagen keiner artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen.

Aus § 45b BNatSchG sei in Zusammenschau mit der Anlage 1 hinreichend deutlich zu entnehmen, dass andere als die in der – abschließend formulierten – Liste aufgeführten Vogelarten von vornherein keinem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt seien. Die in der

Gesetzesbegründung enthaltene einschränkende Aussage, § 45b BNatSchG erfasse nicht den Umgang mit "der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges" (BT-Drs. 20/2354, S. 25), beziehe sich dabei ausschließlich auf die gelisteten und damit als grundsätzlich kollisionsgefährdet definierten Vogelarten. Nur für Individuen dieser Arten verbleibe es, sofern sie in Ansammlungen auftreten, bei der Pflicht zur Ermittlung des Tötungsrisikos aufgrund allgemeiner fachwissenschaftlicher Standards.

#### [VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19. November 2025 - 14 S 103/25 -](#)

##### Ermessensausübung bei der Bestimmung einer Sicherheitsleistung für den Rückbau sowie Betreiberpflichten zur Erstellung arbeitsschutzrechtlicher Gefährdungsbeurteilungen

In der genannten Entscheidung hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg - 14. Senat - die Grundsätze für die Bestimmung von Sicherheitsleistungen für den Rückbau von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB sowohl im Hinblick auf deren Höhe, als auch die Art und Weise der Sicherheitsgestaltung herausgearbeitet. Der Verwaltungsgerichtshof stellt dabei zunächst allgemein auf das der Genehmigungsbehörde eröffnete Auswahlermessen bezüglich der Wahl der Sicherungsmittel und deren Höhe ab. Letztere habe sich dabei am Sicherungszweck, dem Rückbau auf Kosten des Vorhabenträgers, zu orientieren. In diesem Sinne seien auch pauschalierende Betrachtungen zulässig. Maßgeblich sei dabei, dass die pauschalierende Betrachtung auf einer zutreffenden Tatsachengrundlage angestellt werde. Letztlich seien mehrere verschiedene Ansätze grundsätzlich ermessensfehlerfrei möglich und im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung, die auf die Einhaltung der Grenzen des Ermessens beschränkt sei, grundsätzlich nicht zu beanstanden. Insbesondere sei dabei eine Kostenbemessung ermessensfehlerfrei, die auf Grundlage der vom Hersteller bezifferten voraussichtlichen Rückbaukosten erfolge, Verkaufserlöse für Reststoffe außer Betracht lasse und die voraussichtlichen Rückbaukosten entsprechend in die Zukunft verzinse (Rn. 75 f.).

Dabei dürften auch plausible Angaben aus den Antragsunterlagen herangezogen werden. Maßgeblich sei unter anderem auch die Aktualität der einer Kostenschätzung zugrunde liegenden Kostenanteile. Lügen diese längere Zeit zurück (im dortigen Fall 15 bzw. 20 Jahre) so spreche dies ersichtlich gegen eine Aktualität. Lege ein Vorhabenträger mehrere – nach Ergebnis und Methodik widersprüchliche – Kostenberechnungen vor, so sei es Aufgabe der

---

Genehmigungsbehörde, die Berechnungen auf Plausibilität zu prüfen. Im Ergebnis sei es nicht ermessensfehlerhaft, einen niedrigeren Kostenansatz außer Acht zu lassen, sofern begründete Zweifel bestünden, dass dieser auch in Zukunft die entstehenden Kosten zu decken geeignet sei (Rn. 82-85).

Bei der Frage, welche Form der Gestellung einer Sicherheitsleistung zu fordern sei, komme der Genehmigungsbehörde gleichfalls ein Auswahlermessen zu. Hierbei sei im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsprinzips jedoch stets zu prüfen, ob andere als die behördlich beabsichtigte Form der Sicherheitsleistung gleich wirksam sind, den Vorhabenträger jedoch wirtschaftlich geringer belasten. Schläge der Vorhabenträger eine für ihn günstigere Form der Sicherheitsleistung vor, so sei die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Ermessensausübung verpflichtet, diese auf ihre Tauglichkeit zu prüfen. Das bloße Festhalten an einer für den Vorhabenträger ungünstigeren – wenngleich sonst üblicheren – Form der Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft erweise sich demgegenüber als ermessensfehlerhaft (hierzu Rn. 90-95).

Ferner stellt der Verwaltungsgerichtshof in der Entscheidung klar, dass der Betreiber von Windenergieanlagen im Einzelfall Arbeitgeber im Sinne des § 2 Abs. 2 ArbSchG sein kann und in der Folge gemäß § 5 Abs. 1 ArbSchG zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung verpflichtet ist. Eine vertragliche Vereinbarung mit dem Anlagenhersteller über die Ausführungen von Wartungsarbeiten ändere hieran nichts. Den Anlagenbetreiber treffe auch im Verhältnis zu Beschäftigten dritter Arbeitgeber eine Vergewisserungspflicht nach § 8 Abs. 2 ArbSchG. Hierzu sei die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung regelmäßig erforderlich. Die hierzu erforderlichen Angaben zu den Eigenschaften der Anlage habe der Betreiber sich im Zweifelsfall vom Anlagenhersteller zu verschaffen (Rn. 125-129).

---

**Impressum:**

Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz – [StEWK@rpk.bwl.de](mailto:StEWK@rpk.bwl.de)

Redaktion:

Pascale Schneider, Selina Schemenauer, Lisa Marquart, Dr. Valentin Roden, Jan Golin, Viktoria Diehl, Judith Liepin